jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/9/9 14Os150/02, 15Os130/06s, 14Os76/08w, 13Os91/15d (13Os92/15a), 11Os109/15m, 14Os102/2

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.2003

Norm

StGB §28 Cb

Rechtssatz

Waren beide Taten gegen das selbe Rechtsgut gerichtet und hat die nachfolgende keinen über die Haupttat hinausgehenden Schaden bewirkt, so wird sie von der vorausgegangenen unter dem Scheinkonkurrenztyp einer straflosen Nachtat verdrängt.

Entscheidungstexte

- 14 Os 150/02
  Entscheidungstext OGH 09.09.2003 14 Os 150/02
- 15 Os 130/06s
  Entscheidungstext OGH 29.03.2007 15 Os 130/06s
  Beisatz: Hier: § 165 Abs 1 und Abs 2 StGB. (T1)
- 14 Os 76/08w
  Entscheidungstext OGH 05.08.2008 14 Os 76/08w
  Auch; Beisatz: Von strafloser Nachtat spricht man, wenn ein Delikt einem anderen nachfolgt und den Erfolg dieser Haupttat verwertet oder den geschaffenen rechtswidrigen Zustand aufrechterhält. Straflos ist sie nur, wenn sie sich gegen dasselbe Rechtsgut richtet und keinen über die Haupttat hinausreichenden Schaden bewirkt. (T2);
  Bem: Siehe auch RS0124023. (T3)
- 13 Os 91/15d
  Entscheidungstext OGH 23.09.2015 13 Os 91/15d
- 11 Os 109/15m
  Entscheidungstext OGH 27.10.2015 11 Os 109/15m
  Auch
- 14 Os 102/20m
  Entscheidungstext OGH 03.11.2020 14 Os 102/20m
  Vgl; Beisatz: Keine Konsumtion des späteren Urkundendelikts, wenn der Betrugstäter eine (andere als die beim vorangegangenen Urkundenbetrug zur Täuschung benützte) Urkunde nach Eintritt des Betrugsschadens zur Unterstützung einer weiteren Täuschung fälscht oder gebraucht. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118182

Im RIS seit

09.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at